

theologie (ed. Gaudé l. 1, n. 157) ausdrücklich, daß man in diesem Fall wohl verpflichtet wäre, obgleich er an anderen Stellen,¹⁾ wo man dieselbe Regel erwarten würde, diese nicht anführt. Seine treuen Schüler Aertnys²⁾ und Marc³⁾ scheinen wohl absichtlich über diese Verpflichtung geschwiegen zu haben. Nach Königs⁴⁾ besteht die Verpflichtung, welche der heilige Alfonso in *casu annimt*, eher *vi consuetudinis quam principiorum*, und an einer anderen Stelle⁵⁾ hält er es für zweifelhaft, ob der Heilige seine Lehre als sicher darstellen wollte. Ballerini-Palmieri⁶⁾ schlägt eine Versöhnung dieser zwei Meinungen vor, beruhend auf den oben gegebenen Prinzipien: *Peregrinus tenetur lege speciali loci in quo est, si lata sit pro pluribus dioecesibus vel provinceis v. g. in synodo provinciali aut nationali. Ligaberis enim, quousque es in illis, utcumque a patria ex eas; erit enim quoddam jus commune pluribus locis, licet non omnibus.* Sonst ist man frei, und dieses ist nicht unpassend, besonders si diversa sit ratio qua uterque locus quidquam imponat.

Rom.

M. van Grinsven C. SS. R.

IX. (Abbruch und Abstinenz an aufgehobenen Feiertagen.)
Punkt V. des Motu proprio „Supremi disciplinae“ vom 2. Juli 1911 sagt: „Quod si in aliquod ex festis quae servata volumus, dies incidat abstinentiae vel jejunio consecratus, ab utroque dispensamus; eandemque dispensationem etiam pro Patronorum festis hac Nostra lege abolitis concedimus, si tamen solemniter et cum magno populi concursu ea celebrari contingat.“ Später heißt es im Schreiben des Kardinalpräfekten der Konzilskongregation vom 3. Mai 1912: „Quo autem Christifideles magis excitentur ad supradictos dies festos (die aufgehobenen Feiertage) pie sancteque excolendos, vigore praesentium litterarum conceditur omnibus locorum Ordinariis ampla facultas dispensandi cum suis subditis super lege jejunii et abstinentiae, quoties dies abstinentiae vel jejunio consecratus incidat in festum, quod, licet praecepto non subjectum, cum debita populi frequentia devote celebratur.“ Welche dieser zwei Bestimmungen gilt für die aufgehobenen, aber mit päpstlichem Einverständnis beibehaltenen Feiertage? Wenn ein Fasten- oder Abstinentztag zusammenfällt mit einem dieser Feste, hat dann der Papst dispensiert oder hat er die Vollmacht zu dispensieren dem Ordinarius überlassen?

Es scheint uns wahrscheinlich, daß die erste Bestimmung an einem solchen Tage gilt, daß der Papst vom Abbruch und von der

¹⁾ Homo Apostolicus tr. 2. n. 41; Istruzione e Pratica n. 46. Il confessore diretto n. 15.

²⁾ Theologia Moralis⁸ l. 1. n. 166. 4.

³⁾ Institutiones Morales Alphonsianae¹³ I n. 204. 206.

⁴⁾ Theologia Moralis⁵ I n. 117. 6.

⁵⁾ I. c. Appendix annotationum (I) ad n. 117.

⁶⁾ Opus Theologicum Morale³ I n. 362.

Abstinenz dispensiert hat. Wir setzen voraus, daß diese Dispens late zu interpretieren sei, weil sie der ganzen Kirche wegen des Gemeinwohles *motu proprio* gegeben ist.

Die Gründe für diese Meinung sind folgende:

1. Das Motu proprio vom 2. Juli 1911 setzt im Punkt V voraus, daß ein Fasttag mit den Festen, von welchen die Rede ist, zusammenfallen kann. Mit keinem der acht allgemein beibehaltenen Feste kann aber ein Fasttag de jure communi zusammenfallen — und ein Fasttag de jure particulari wird sehr wahrscheinlich vom allgemeinen Gesetzgeber nicht berücksichtigt. Folglich ist sehr wahrscheinlich noch von anderen Festen, die auf Verlangen der Bischöfe mit päpstlichem Einverständnis beibehalten werden, die Rede (Linzer „Quartalschrift“ 1912, S. 621).

2. Entweder im Motu proprio vom 2. Juli 1911 oder im Schreiben der Konzilskongregation vom 3. Mai 1912 sind diese mit päpstlichem Einverständnis beibehaltenen Feste inbegriffen: sonst hätte der Papst diese, deren Dasein er doch kannte, umgangen. Unter den Festa praeecepto non subjecta, wovon das Schreiben vom 3. Mai spricht, hat der Papst sie wohl nicht eingeschlossen, wie aus dem ganzen Schreiben hervorgeht. Darum scheinen sie inbegriffen in dem Motu proprio: Festa quae servata volumus.

3. Die ratio dispensationis ist die solemnitas festi, wie der Kongregationspräfekt ausdrücklich in einem Schreiben an Se. Eminenz Kardinal Mercier erklärte (28. August 1911). Deswegen gilt die dispensatio nicht für die acht größeren Feste, wenn sie irgendwo nicht als Feste beibehalten sind. Aus demselben Grund aber ist es wahrscheinlich, daß die Dispens wohl gilt für Feste, welche ihre solemnitas mit päpstlichem Einverständnis beibehalten haben.

4. Nach Punkt V wird Dispens gegeben pro Patronorum festis, *hac nostra lege abolitis, si tamen solemniter et cum magno populi concursu ea celebrari contingat.* A fortiori würde man erwarten, daß für Patronafeste und andere Feste, welche irgendwo als verpflichtende Feste beibehalten sind, Dispens gegeben sei.

5. Nachdem im Punkt I die Feste angegeben sind, welche der Papst unbedingt für die ganze Kirche beibehalten will, bezeichnet er im Punkt IV klar, daß er für besondere Länder, wenn Notwendigkeit oder Nutzen es erfordert, noch andere Feste beibehalten will. Unmittelbar darauf folgt: *si in aliquod ex festis quae servata volumus . . . dispensemus.* Dieser Satz scheint auch die Feste, welche der Papst bedingt beibehalten will, zu berücksichtigen.

Für die entgegengesetzte Meinung kann man sagen: Der Papst sagt im Punkt I, daß nur die acht größeren Feste de jure communi beibehalten sind; im Punkt IV sagt er, daß er später vielleicht auf Verlangen der Bischöfe für einige Länder noch andere beibehalten wird. Dann folgt der Satz: *Si in aliquod ex festis quae servata volumus . . . dispensemus.* Weil nur *volumus* und nicht *voli-*

turi sumus gesagt wird, scheint in diesem Kontexte die Dispens nach dem Willen des allgemeinen Gesetzgebers nur zu den acht größeren Festen Beziehung zu haben, und nicht auch zu anderen Festen, welche de jure particulari beibehalten werden würden und jetzt beibehalten sind. Das fünfte Argument für die erste Meinung scheint folglich nicht zu beweisen.

Das erste Argument beweist auch nicht, wie es scheint. Im Schreiben des Kardinalpräfekten der Konzilstongregation vom 28. August 1911 für Belgien heißt es auch: fideles Belgii dispensatione frui possunt ab observantia legis de jejunio et abstinentia an den nur vier daselbst verpflichtenden Festtagen, obgleich keiner mit einem Fasttag zusammenfallen kann.

Das zweite Argument kann durch die Bemerkung geschwächt werden, daß die Feste, welche non de jure communi, sed tantum de jure particulari (was in diesem Fall dann nicht berücksichtigt wird) praecepto sunt subjecta, vom allgemeinen Gesetzgeber zu den Festa praecepto non subjecta, von welchen im Schreiben vom 3. Mai die Rede ist, gerechnet werden können.

Das dritte und vierte Argument sind eher rationes convenientiae als strenge Argumente.

Nachdem die Argumente für und wider gegeben und erwogen sind, meine ich, daß die erste Meinung wahrscheinlich ist, und darum würde es nach meiner Meinung erlaubt sein, von dieser Dispens Gebrauch zu machen, weil der Gesetzgeber, was mit Wahrscheinlichkeit aus seinen Worten hervorgeht, sie geben wollte: diese Dispens ist latae interpretationis.

Rom.

M. van Grinsven C. SS. R.

X. (**Glaubenszweifel.**) Adolf, ein Universitätsstudent, bekennt in der Beicht, daß er sich, wie ihm scheint, gegen den Glauben oftmals versündigt habe. Es fehle ihm die nötige Festigkeit des Glaubens; er befindet sich fortwährend in einem Zustand des Schwankens, nur de: Wille, fast nur die Spitze des Willens scheine ihm von diesem Schwanken noch nicht erfaßt zu sein; er wolle ja glauben. Eine Quelle beständiger Beunruhigung sei für ihn die Wahnehmung, daß so viele Männer der Wissenschaft die Religion und ihre Lehren mit Verachtung behandeln, sich gegen dieselbe wenigstens gleichgültig verhalten; und die Behauptung, die er oftmals hören müsse, es sei des Gebildeten unwürdig, sich blindlings den Glaubenswahrheiten zu unterwerfen, wie es die katholische Kirche verlange, vermehre noch die innere Verwirrung, die auf ihn drücke. Wie soll dieser Pönitent behandelt werden?

Adolf befindet sich offenbar in einer Sturm- und Drangperiode. Der Glaube, den er gleichsam mit der Muttermilch eingesogen und bisher in einer gläubig frommen Umgebung ohne inneren Kampf treu bewahrt hat, wird nun in einer vielfach ungläubigen Atmosphäre